# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 14.07.1941

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben ju Olbenburg, ben 14. Juli 1941. 72. Stück.

#### 3 nhalt:

- Nr. 98. Gesetz vom 5. Juli 1941 zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.
- Nr. 99. Verordnung vom 7. Juli 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

### Mr. 98.

Gesetz zur Abanderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz besichlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Zufat :

Sie sind berechtigt, für ihren Bezirk ober einzelne Teile desselben nach Anhörung des Bürsgermeisters Polizeiverordnungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 RM und einer Ersahhaftstrafe bis zu 2 Wochen zu erlassen. In dringenden Föllen kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Anhörung erlassen werden.

- 2. § 3 erhält folgende Faffung:
  - (1) Das Staatsministerium kann ben Gemeinben zu ben bisher von ihnen wahrzunehmenden auch noch andere polizeiliche Aufgaben übertragen.
  - (2) Soweit den Gemeinden die Verwaltung der Polizei obliegt, fallen ihnen fämtliche Polizeistoften zur Last
  - (3) Die bisherige Verpflichtung des Staates, den Gemeinden zur Wahrnehmung der Polizei ftaatsliche Polizeibeamte zu stellen, entfällt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkundung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röber.

## Mr. 99.

Berordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gefet findet Anwendung auf bie Er-

richtung einer Molkerei in ber Gemeinde Golbenftebt.

Entschädigungsverpflichtet ist die Molkereigenossenschaft Goldenstedt e. G. m b. H. in Goldenstedt.

Als Enteignungbehörde wird der Landrat in Bechta bestellt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

